

§ 7 VStGB - Verbrechen gegen die Menschlichkeit

§ dejure.org/gesetze/VStGB/7.html

Neue Kooperation: dejure.org × Doctrine bringen KI-Power für Aktenanalyse, Recherche und Texterstellung. [Doctrine entdecken](#)

×

Völkerstrafgesetzbuch

Teil 2 - Straftaten gegen das Völkerrecht (§§ [6](#) - [14](#))

Abschnitt 1 - Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ [6](#) - [7](#))

§ 7 **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
6. einen sexuellen Übergriff auf einen anderen Menschen begeht, ihn sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, ihn sexuell versklavt, ihn der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, einen unter Anwendung von Zwang geschwängerten Menschen in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ [6](#) bis [13](#) zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen des schwangeren Menschen abbricht,

-
- 7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn nicht nur kurzzeitig dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
 - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
 - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstabens a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
 - 8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § [226](#) des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
 - 9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
 - 10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,
-

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) [1](#)Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. [2](#)In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vom 30.07.2024 ([BGBI. I Nr. 255](#)), in Kraft getreten am 03.08.2024 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

[Änderungsübersicht](#)

[Übersicht VStGB](#)

[§ 6 Völkermord](#)

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

[Das Rechtsfenster](#)

[die Bild-im-Bild-Funktion auf dejure.org](#)

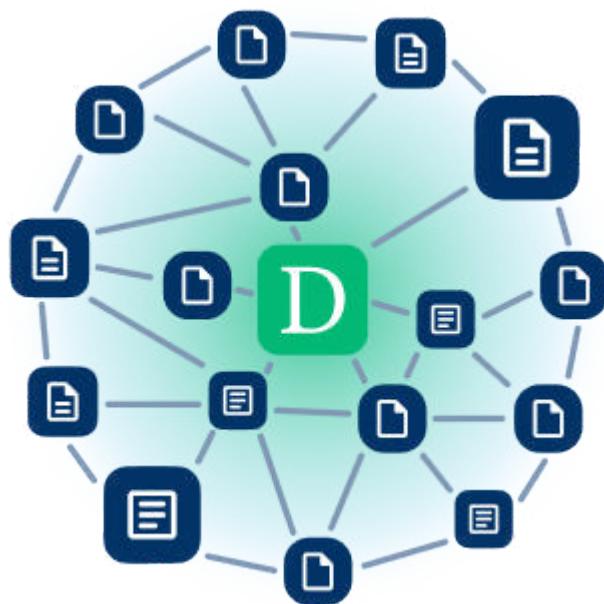
[mehr erfahren](#)

Rechts-KI

Ihre dejure.org-Rechtsdaten — jetzt mit der Power der Doctrine-KI

Die Kombination aus den tiefgreifenden Inhalten von dejure.org und der spezialisierten KI von Doctrine hebt juristische Arbeit in Deutschland auf ein neues Level — von der Aktenanalyse bis zum Schriftsatz.

[Jetzt entdecken](#)



Rechtsprechung zu § 7 VStGB

[199 Entscheidungen zu § 7 VStGB](#) in unserer Datenbank:

In diesen Entscheidungen suchen:

- [VG Düsseldorf, 13.11.2025 - 18 L 3700/25](#)

Die Pro-Palästina-Demonstration - und das Existenzrecht Israels

- [BGH, 30.11.2022 - 3 StR 230/22](#)

Beteiligung am Völkermord (Völkermordabsicht; schwere körperliche oder seelische ...

Zum selben Verfahren:

- [OLG Frankfurt, 30.11.2021 - 3 StE 1/20](#)

Völkermord zum Nachteil der religiösen Gruppe der Jesiden

- [BGH, 21.02.2024 - AK 4/24](#)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (Fristberechnung bei Anpassung ...

- [BGH, 09.03.2023 - 3 StR 246/22](#)

Verbrechen gegen die Menschlichkeit (minder schwerer Fall: Gesamtwürdigung aller ...

Zum selben Verfahren:

- [BGH, 07.03.2024 - 3 StR 498/23](#)

Strafverfahren gegen eine IS-Rückkehrerin wegen Verbrechens gegen die ...

- [BGH, 10.07.2025 - 3 StR 496/23](#)

Koblenzer Urteil wegen Versklavung einer Jesidin

- [OLG Koblenz, 24.02.2021 - 1 StE 9/19](#)

Urteil gegen einen mutmaßlichen Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes wegen ...

Zum selben Verfahren:

- [BGH, 06.06.2019 - StB 14/19](#)

Begründung der Beschuldigteigenschaft durch die Stärke des Tatverdachts ...

- [BGH, 17.12.2019 - AK 59/19](#)

Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft; Verdacht eines Verbrechens gegen ...

[Alle 199 Entscheidungen](#)

Querverweise

Auf § 7 VStGB verweisen folgende Vorschriften:

[Völkerstrafgesetzbuch \(VStGB\)](#)

Allgemeine Regelungen

§ 1 (Anwendungsbereich)

Straftaten gegen das Völkerrecht

Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

§ 7 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

Kriegsverbrechen

§ 8 (Kriegsverbrechen gegen Personen)

Strafgesetzbuch (StGB)

Besonderer Teil

Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

§ [89c](#) (Terrorismusfinanzierung)

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ [126](#) (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)

§ [129a](#) (Bildung terroristischer Vereinigungen)

§ [130](#) (Volksverhetzung)

§ [138](#) (Nichtanzeige geplanter Straftaten)

§ [139](#) (Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten)

Strafprozeßordnung (StPO)

Allgemeine Vorschriften

Ermittlungsmaßnahmen

§ [100a](#) (Telekommunikationsüberwachung)

§ [100b](#) (Online-Durchsuchung)

§ [100g](#) (Erhebung von Verkehrsdaten)

Verfahren im ersten Rechtszug

Öffentliche Klage

§ [153f](#) (Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch)

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens

§ [362](#) (Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten)

Beteiligung des Verletzten am Verfahren

Nebenklage

§ [395](#) (Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger)

§ [397a](#) (Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe)

Redaktionelle Querverweise zu § 7 VStGB:

Strafgesetzbuch (StGB)

Besonderer Teil

Straftaten gegen das Leben

§ [211](#) (Mord)

Grundgesetz (GG)

IX. Die Rechtsprechung

Art. [96](#) V Nr. 2

Stellenmarkt

[Leiterin bzw. Leiter \(m/w/d\) für die Abteilung VIII \(Verbraucherschutz; Außergerichtliche Streitbeilegung\)](#)

[Verbraucherrecht](#)

[Bonn](#)

[Referendarin/?Referendar \(m/?w/?d\) Wirtschaftsverwaltungsrecht](#)

[Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht](#)

[Bonn](#)

[Referendarin/?Referendar \(m/?w/?d\) Baurecht](#)

[Bau- und Architektenrecht, Immobilienwirtschaftsrecht](#)

[Bonn](#)

[Rechtsanwaltsfachangestellten \(w/m/d\) oder Fremdsprachenkorrespondenten \(w/m/d\) als Teamassistenten \(w/m/d\)](#)

[Bau- und Architektenrecht, Berufs- und Standesrecht, Erbrecht...](#)

[Düsseldorf](#)

[Inserieren](#)